

§ 21a

idF des KStG 1991 v. 11. 3. 91 (BGBl. I S. 638; BStBl. I SonderNr. 1/1991 S. 135)

Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen

¹Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen können Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Zuteilungsrücklage einstellen. ²Diese Rücklage darf drei vom Hundert der Bausparanlagen nicht übersteigen. ³Soweit die Voraussetzungen für die Auflösung des Sonderpostens im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen nach der Rechtsverordnung erfüllt sind, die auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 10 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über Bausparkassen erlassen wird, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

Erläuterungen zu § 21a

Durch das Ges. z. Änd. des Ges. über Bausparkassen v. 13. 12. 90 (BGBl. I S. 2770; BStBl. I 1991 S. 46) wurde die Vorschrift des § 21a über die Bildung und Auflösung einer steuerfreien Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen in das KStG eingefügt.

Grund und Bedeutung der Einfügung: Bausparkassen haben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Ges. über Bausparkassen ihre Mehrerträge aus der Zwischenanlage von Zuteilungsmitteln für noch nicht zuteilungsfähige Bausparverträge tws. einem zur Wahrung der Belange der Bausparer bestimmten Sonderposten „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ zuzuführen. Der neu eingefügte § 21a regelt die Einstellung dieser Mehrerträge in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Zuteilungsrücklage und die gewinnerhöhende Auflösung dieser Rücklage.

Erstmalige Anwendung: Auf Mehrerträge, die nach dem 31. 12. 90 anfallen (§ 54 Abs. 8a idF des Ges. z. Änd. des Ges. über Bausparkassen v. 13. 12. 90).

KStG § 21a